

Staatsanwaltschaft Berlin



Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin, GST: [REDACTED]

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: [REDACTED]

Frau
Ingke Klimas
[REDACTED]

Dienstgebäude und
Anschrift für Paketsendungen
10559 Berlin, Turmstr. 91
Anschrift für Briefsendungen
10548 Berlin

Tel-Durchwahl
Tel-Zentrale
Telefax
[REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]
(nicht für frist- und formwahrende
Schreiben)

Datum: 01. September 2025

**Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED] Klimas, Schorn, Dietrich, Ellinghaus, von Flotow,
Yilmaz, Carolin Böhm, Seidel, Steiger und Zweifel**
Vorwurf: Entziehung Minderjähriger gem. § 235 Abs. 1 StGB pp.
Strafanzeige vom 16.07.2025

Sehr geehrte Frau Klimas,

ich habe das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da nach den durchgeführten Ermittlungen kein hinreichender Tatverdacht gegen die Beschuldigten besteht.

Die Staatsanwaltschaft ist nur dann berechtigt, die öffentliche Klage zu erheben, wenn die Ermittlungen dazu genügend Anlass bieten (§ 170 Abs.1 StPO). Nach der ständigen Rechtsprechung des Kammergerichts (vgl. u.a. KG-Beschluss vom 6. Mai 2015 - 3 Ws 166/15) ist dieser aber nicht schon dann gegeben, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Beschuldigten die ihnen zur Last gelegte strafbare Handlung begangen haben könnten, sondern nur dann, wenn nach dem gesamten Akteninhalt bei vorläufiger Tatbewertung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Gericht mit den vorhandenen Beweismitteln bestehende Zweifel klären und die Beschuldigten verurteilen wird. Eine derartige Erwartung lassen die Ermittlungsergebnisse aber nicht zu.

Hintergrund der verfahrensgegenständlichen Streitigkeiten ist der Sorgerechtsstreit um Ihr gemeinsames Kind. Insoweit ist ein familiengerichtlicher Sorgerechtsstreit gerichtsanhängig. Es sind keine Anhaltspunkte für das Vorliegen strafbaren Verhaltens durch die von Ihnen benannten Personen zu erkennen. Soweit sie anzeigen, die Jugendamtsmitarbeiterin Ellinghaus habe bei ihrer Anhörung am 22.05.2024 vor dem Kammergericht die Kenntnis des Charité-Berichts vom 17.05.2024 verneint, kann ihr Gegenteiliges nicht nachgewiesen werden.

Es steht nicht zu erwarten, dass ein Gericht zu einer Verurteilung gelangen würde. Der für eine Anklageerhebung erforderliche hinreichende Tatverdacht liegt mithin nicht vor.

Anschrift für Briefsendungen:
10548 Berlin
Anschrift für Paketsendungen:
Turmstr. 91, 10559 Berlin

Barrierefreier Zugang

Wilsnacker Str. 4

Sprechzeiten

Mo - Fr 09:00 - 13:00 Uhr
Weitere Termine nach
Vereinbarung

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie bei der hiesigen Behörde oder bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, Elßholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin, Beschwerde einlegen.

Die Frist gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung wird nur gewahrt, wenn die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Bescheids eingeht. Die Beschwerde muss in deutscher Sprache verfasst sein.

Die Berücksichtigungsfähigkeit elektronischer Dokumente hängt von der Einhaltung der Voraussetzungen des § 32a der Strafprozeßordnung ab.

Mit freundlichen Grüßen


Lösing
Staatsanwältin